Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 20 914
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 09. September 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. September 2019)

zum Thema:

Regelungen betreffend den Umgang mit Abgeordneten I: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

und **Antwort** vom 27. September 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20914
vom 9. September 2019
über
Regelungen betreffend den Umgang mit Abgeordneten I: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche speziellen Regelungen/Dienstanweisungen/Vorschriften etc. bestehen bei der oben genannten Behörde und nachgeordnete Einrichtungen, Ämter und Behörden in Bezug auf den Kontakt der jeweiligen Stelle und deren Mitarbeitern mit Abgeordneten?

Zu 1.: Grundsätzlich gelten die Regelungen der Verfassung von Berlin mit den Konkretisierungen der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, besonderer Teil GGO II (§§ 21 ff.). Darüberhinausgehende Regelungen/Dienstanweisungen gibt es mit Ausnahme der nachstehenden Regelung beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) nicht. Der politisch-administrative Bereich bzw. die Leitung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ist für die Arbeit und Kommunikation mit dem Abgeordnetenhaus und den Abgeordneten zuständig.

Im Bereich des LAF ist in dem Betreibervertrag mit der jeweiligen Betreiberin oder dem jeweiligen Betreiber einer Unterkunft im dortigen § 9 Abs. 3 geregelt, dass „die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Vertreterinnen und Vertreter von nicht Regierungsorganisationen, UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte (UNHCHR) oder weiteren staatlichen Stellen berechtigt sind, das Vertragsobjekt nach vorheriger Anmeldung beim Land Berlin oder beim Betreiber zu betreten“.

In der Vergangenheit ist es wiederholt dazu gekommen, dass Besucherinnen und Besucher unangemeldet die Unterkünfte aufgesucht haben (darunter z. B. Fernsehteams,

die Aufnahmen auch von Bewohnerinnen und Bewohnern gemacht haben). Im § 15 des Betreibervertrages gibt es einen Passus zu den Betreiberpflichten zum Schutz personenbezogener Daten und Persönlichkeitsrechten. Hierzu gehört ebenfalls die Kommunikation mit Medienvertreterinnen und Medienvertretern, die ausschließlich dem Land Berlin obliegt. Das hat das LAF zum Anlass genommen, an die schon zu Zeiten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) festgelegten Regeln zu erinnern. Das LAF hat daher mit Schreiben vom 08.07.2019, das anliegend beigefügt ist, die Leitungen der vertragsgebundenen Unterkünfte auf die Einbindung des LAF bei Besuchen und Anfragen externer Personengruppen hingewiesen. Hierzu gehören neben Besuchergruppen aus den Arbeitsbereichen Wissenschaft, Medien und Delegationen, auch Besucherinnen und Besucher aus dem politischen Bereich. In dem Schreiben wird erläutert, dass die Anfragen über das LAF in Abstimmung mit der jeweiligen Betreiberin oder dem jeweiligen Betreiber der Unterkunft bearbeitet werden. Dies ermöglicht eine Begleitung, Beratung und ggf. auch alternative Angebote, bzw. Kontextualisierung (z. B. für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler).

2. Seit wann bestehen diese jeweils?

Zu 2.: Das grundlegende Rollenverhältnis zwischen Betreiberinnen und Betreiber der Unterkunft und dem LAF ergibt sich aus den oben genannten Paragraphen des Betreibervertrages und besteht schon seit Gründung des LAF (01.08.2016).

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat das LAF bereits gebeten, das Schreiben vom 08.07.2019 zu überarbeiten, die Abgeordneten aus dieser Regelung herauszunehmen und für diese eine neue Regelung vorzuschlagen, die zwischen dem zuständigen Senatsmitglied und dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin abgestimmt werden soll.

3. Welchen Inhalt – sofern nicht als VS eingestuft – haben diese genau (bitte Wortlaut)?

Zu 3.: Das Schreiben vom 08.07.2019 vom LAF ist als Anlage beigefügt.

4. Sofern diese eingestuft sind, seit wann sind diese eingestuft?

Zu 4.: Entfällt.

Berlin, den 27. September 2019

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

A-Lage z. Frg. 3 (18/20744)

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
Abteilungsleitung II / Unterkünfte

Berlin

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
Postfach 301409, 10721 Berlin (Postanschrift)

An Unterkunftsleitungen von Flüchtlingsunterkünften

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

Dienstgebäude:
Darwinstr. 13-17
10589 Berlin

Bearbeiter/in:
Fr. Kilic AbtL II GSt
Zimmer: /
Telefon: 030 90225 1261
Telefax: /

E-Mailadresse:
Irina.Kilic@LAF.Berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: post@laf.berlin.de

05.07.2019

Umgang mit externen Besuchern und Anfragen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Unterkunftsleitungen,

wir sind sehr an einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Ihnen interessiert.
Dies bezieht sich auch auf den Empfang externer Besucher in der Unterkunft. Wir möchten Sie bei diesen Termin unterstützen und begleiten, schon weil viele Fragen, die im Rahmen solcher Besuche gestellt werden, über den unmittelbaren Alltag der Unterkunft hinaus gehen und den gesamten Kontext unserer Arbeit als LAF mit einbeziehen. Die Begleitung dient außerdem unserer Information und dem Schutz Ihrer Arbeit und Ihrer Mitarbeiter.

Auch Drehs oder Fotoaufnahmen in der Unterkunft werden nach Möglichkeit seitens der LAF Pressestelle begleitet, schon um sicherzustellen, dass das Kamerateam die Persönlichkeitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner respektiert. Das ist durchaus keine Selbstverständlichkeit, auch wenn die Teams selbst stets betonen, wieviel Rücksicht sie walten lassen. Bei Freizügen, Umzügen oder Einzügen werden zum Schutz der Bewohner*innen in der Regel keine Dreherlaubnisse erteilt.

Leider ist es in der letzten Zeit wiederholt dazu gekommen, dass politische Besucher und in einem Fall sogar ein Drehteam ohne unser Wissen, Erlaubnis oder Begleitung Unterkünfte besucht haben oder dort aktiv waren. Daher möchten wir Ihnen im Folgenden das Prozedere erläutern.

Diese Regelung bezieht sich auf externe **Besuchsanfragen** von

- **Journalisten** (dazu zählen auch Drehteams oder Fotografen)
- **Wissenschaftlern** (inklusive Studenten, Doktoranden)
- **Besuchern aus dem politischen Bereich** (Abgeordnete von AGH oder Bundestag oder deren Mitarbeiter, andere politische Mandatsträger der Landes- oder Bezirksebene)
- **Delegationen** (z.B. internationale Besuchergruppen, Städtepartnerschaften – auch wenn über Bezirk organisiert)

1. Wenn bei Ihnen eine Anfrage für einen Besuch in Ihrer Unterkunft aus einem der oben genannten Bereiche eingeht, treffen Sie dazu bitte keine Aussage. Verweisen Sie den Fragesteller stattdessen direkt an die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, erreichbar unter pressestelle@laf.berlin.de oder 90225 – 2008.

2. WICHTIG: Geht eine Anfrage per E-Mail ein, leiten Sie diese bitte NICHT einfach an das LAF „zur Kenntnis" weiter, sondern bitten den Fragesteller, sich mit seinem Anliegen persönlich direkt an die Pressestelle zu wenden. Dies ermöglicht uns eine individuelle Terminabstimmung und erlaubt erst eine Begleitung.

3. Besuchsanfragen politischer Mandatsträger im Bezirksamt verweisen Sie bitte ebenfalls an die Pressestelle des LAF. Hier wird im Einzelfall geprüft, ob bzw. in welchem Umfang eine Begleitung durch das LAF nötig ist.

4. Wir prüfen die Anfrage kurzfristig. Ziel ist es , dass der Fragesteller spätestens am Folgetag eine Antwort von uns bekommt. Danach fragen wir Sie, ob Sie den Besuch ebenfalls ermöglichen können und stimmen im positiven Fall den Termin ab.

5. Zum Termin selbst kommt dann ein/e Mitarbeiter/in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des LAF hinzu sowie – nach Möglichkeit – auch die jeweilige Bezirksleitung aus der Abteilung II.

6. Wissenschaftler*innen, die mehrfache Besuche in einer Unterkunft planen (z.B. für die Durchführung einer qualitativen Studie durch Interviews mit Bewohner*innen), bekommen durch Mitarbeiter/innen der Pressestelle zunächst einen Gesprächstermin für eine grundsätzliche Einführung in die Arbeit des LAF angeboten. Außerdem informieren wir sie darüber, dass sie ihre Forschung nur mit Zustimmung der Unterkunftsleitung durchführen können. Sie können eine solche Forschungs-Anfrage natürlich auch ablehnen, denn sie kann einen erheblichen Aufwand an Begleitung nach sich ziehen. Das LAF wird die einzelnen Termine in der Unterkunft nicht mehr begleiten.

7. WICHTIG: Projektträger, NGO, Sozialverbände oder Vereine, mit denen Sie als Träger langfristig in der Unterkunft zusammen arbeiten, sind von diesen Regelungen nicht betroffen!

Wir hoffen, dass diese Informationen dazu beitragen, unsere Zusammenarbeit beim Empfang externer Besucher transparenter zu machen und auf eine gute Basis zu stellen. In vielen Fällen ist dies bereits selbstverständlich. Wir möchten uns an dieser Stelle ausdrücklich bei den vielen Betreibern und Unterkunftsleitungen bedanken, mit denen wir in der Vergangenheit bereit viele lohnende gemeinsame Termine durchgeführt haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jana Borkamp